



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

Hersteller von Lärmschutzwandelementen

Abdruck per E-Mail:

EBA-anerkannte bautechnische Prüfsachverständige
Eisenbahninfrastrukturunternehmen
DVLV (info@dvlv.de)

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

2133-213ire/001-1100#001-(EBA-Leitfaden)

Bearbeitung: Michael Fiedler
Telefon: +49 (40) 23908-151
Telefax: +49 (40) 23908-5399
E-Mail: FiedlerM@eba.bund.de
SG213@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 03.02.2023
EVH-Nummer:

Betreff: Übergangsfristen hinsichtlich der Vorlage des Dokuments zur Gütesicherung nach dem EBA-Leitfaden mit Stand 01/2023
Bezug: Leitfaden für die Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen für Wandelemente von Lärmschutzwänden im Anwendungsbereich der Eisenbahnen des Bundes im Rahmen des Zulassungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt (Vorabzug 01/2013)
Anlagen: 0

Mit Schreiben vom 19.12.2022 wurde der EBA-Leitfadenⁱ (Vorabzug 01/2023) mit Wirkung zum 01.01.2023 durch das Eisenbahn-Bundesamt in Kraft gesetzt und der EBA-Leitfaden mit Stand 06/2017 gleichzeitig zurückgezogen.

In der fortgeschriebenen Fassung des EBA-Leitfadens wurden die Anforderungen des ebenfalls fortgeschriebenen DB Standards 918007 gegenseitig berücksichtigt.

Die wesentlichsten Aktualisierungen beziehen sich neben der Fortschreibung der Normenbezüge und redaktionelle Änderungen insbesondere auf:

- die Ergänzung von Regelungen zur Gütesicherung (Eigen- und Fremdüberwachung) in Kapitel 1 (9) und Anhang F zunächst für Elemente in Leichtbauweise sowie
- die Novellierung der Anforderungen an elastomere Koppellemente in Anhang B.

Die neu ergänzten Regelungen zur Gütesicherung sind im Rahmen von Neuzulassungen sowie Zulassungsverlängerungen zunächst auf Elemente in Leichtbauweise zugeschnitten, sollen aber sinngemäß auch auf alle anderen Bauweisen angewendet werden. Mit dem hiermit einhergehenden Erkenntnisgewinn wird der EBA-Leitfaden in der Folge sukzessive fortgeschrieben.

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Aufgrund des Umfangs des zu erarbeitenden **Dokuments zur Gütesicherung** und der damit einhergehenden Abstimmungen sowie Umsetzung in der Fertigung und dementsprechenden Rückmeldungen von Zulassungsinhabern lege ich folgende Übergangsfristen zur Umsetzung fest:

Neuzulassung von Lärmschutzelementen und Lärmschutztüren

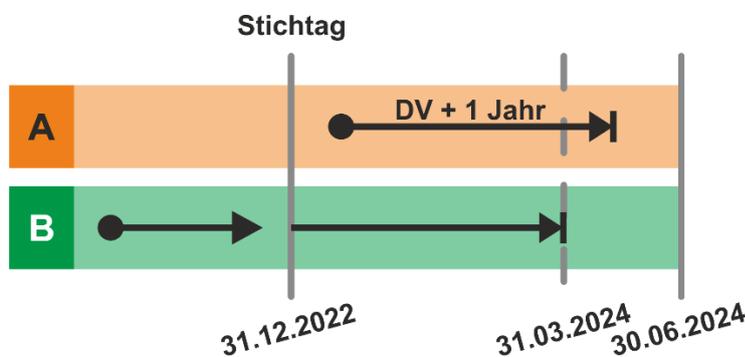
Für Neuzulassungen von Lärmschutzelementen und Lärmschutztüren ist das **Dokument zur Gütesicherung** Grundlage der Zulassung und vor deren Erteilung vorzulegen. Es wird zwischen allgemeinen und produktspezifischen Prüfungen unterschieden, die im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung durchzuführen bzw. zu überwachen und zu bewerten sind. Die allgemeinen Prüfungen sind an den Anforderungen aus Kapitel 8 der Richtlinie 804.5501 sowie Anhang F.3 des EBA-Leitfadens auszurichten. Die produktspezifischen Prüfungen gemäß Anhang F.3 sind bis auf weiteres nur auf Aluminiumlärmschutzwandelemente sowie sinngemäß auf Aluminiumrahmenelemente mit transparenter Ausfachung anzuwenden (vgl. nachfolgende Tabelle).

	Bauprodukt/Bauart	Prüfungen	
		allgemein	produktspezifisch
(1)	Aluminiumlärmschutzwandelement	x	x
(2)	Lärmschutzwandelement mit transparenter Ausfachung	x	x*
(3)	Betonlärmschutzwandelement	x	
(4)	Lärmschutzwandtüren	x	

* in Anlehnung an Anhang F.4 des EBA-Leitfadens
Tabelle: Umfang des **Dokuments zur Gütesicherung**

Zulassungsverlängerung von Lärmschutzelementen und Lärmschutztüren

Bei der Verlängerung bestehender Zulassungen von Lärmschutzelementen und Lärmschutztüren ist das **Dokument zur Gütesicherung** nach den Vorgaben für Neuzulassungen zu fertigen. Je nach dem Zeitpunkt der Beantragung der Verlängerung gelten folgende, in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Übergangsfristen abhängig davon, ob die Beantragung der Verlängerung vor dem Stichtag (31.12.2022) erfolgte oder nach diesem Stichtag.



● ... Datum des Antrags auf Verlängerung (DV)

Die Übergangsfrist endet am 30.06.2024.

Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass eine frühzeitige Vorbereitung und Entwicklung der erforderlichen Unterlagen und Prüfungsprozesse empfohlen wird, um Verzögerungen im Verwaltungsverfahren der Zulassungsverlängerungen zu vermeiden.

Ich bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Fiedler

beglaubigt:

i

https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Infrastruktur/Ingenieurbau/21_leitfaden_laerm-sc-hutzwaende.pdf?__blob=publicationFile&v=6